



► Nr. VO/2018/05718
öffentlich

Lübeck, 26.01.2018

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtké (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.02.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.02.2018	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck werden Kinderabteilungen gebildet:

Büssau	Kronsforde	Schlutup
Dänischburg	Krummesse	Schönböcken
Dummersdorf	Kücknitz	Siems
Genin	Moisling	Travemünde
Groß Steinrade	Moorgarten	Vorwerk
Innenstadt	Niendorf	Wulfsdorf-Vorrade
Israelsdorf	Padelügge-Buntekuh	
Ivendorf	Priwall	

2. Innerhalb der nachstehend aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck werden Jugendabteilungen gebildet:

Kronsforde	Schönböcken	Siems
Groß Steinrade	Moorgarten	Innenstadt
Niendorf		

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☒ Ja
☐ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:Zu Beschlussvorschlag 1 – Bildung von Kinderabteilungen:

Durch Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist u. a. die Bildung von Kinderabteilungen erstmalig möglich. § 8 a Abs. 2 BrSchG lautet:

Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.

Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen der Kinderabteilungen sind nicht im BrSchG, sondern in den vom Land Schleswig-Holstein verbindlich erlassenen „Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 1 beigelegt ist. Die Bildung von Kinderabteilungen verfolgt - neben den weiteren dort aufgeführten Zielen – den Zweck der Nachwuchsförderung für die Freiwilligen Feuerwehren, indem Kinder spielerisch für einen späteren Übertritt in die Jugendabteilung vorbereitet werden.

Zu Beschlussvorschlag 2 – Bildung von Jugendabteilungen:

In der Vergangenheit wurde die Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugendabteilungen nur im Einzelfall bei tatsächlicher Einrichtung einer Jugendabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr herbeigeführt. Aus diesem Grund bestehen bereits Jugendabteilungen innerhalb folgender Ortsfeuerwehren:

Büssau	Schlutup	Dänischburg
Krummesse	Dummersdorf	Kücknitz
Genin	Moisling	Travemünde
Vorwerk	Wulfsdorf-Vorrade	Israelsdorf
Padelügge-Buntekuh	Ivendorf	Priwall.

Durch diesen Beschluss wird die grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugendabteilungen innerhalb aller Ortsfeuerwehren der Hansestadt Lübeck herbeigeführt. Analog der Regelungen zu Kinderabteilungen sind auch für Jugendabteilungen Aufgaben, Ziele und organisatorische Regelungen nicht im BrSchG, sondern in den vom Land

Schleswig-Holstein verbindlich erlassenen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr“ geregelt, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Zu Beschlussvorschlägen 1 und 2:

Die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen ist durch die Einbindung des Stadtjugendausschusses des Stadtfeuerwehrverbandes in die vorbereitenden Planungen zur Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen erfolgt.

Die Entscheidung über die tatsächliche Einrichtung einer Jugend- und / oder Kinderabteilung innerhalb einer Ortsfeuerwehr trifft die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 10 BrSchG. Dieses setzt aber vorherige grundsätzliche Entscheidung der Bürgerschaft zur Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen voraus, die mit dieser Vorlage herbeigeführt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch diese Beschlüsse nicht. Selbst bei späterer tatsächlicher Einrichtung einer Jugend- und / oder Kinderabteilung entstehen für die Hansestadt Lübeck keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Kosten für Veranstaltungen der Jugend- und Kinderabteilungen sind den Kameradschaftskassen zuzuordnen. Bei tatsächlicher Einrichtung weiterer Jugendabteilungen sind lediglich die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung der Jugendlichen in Höhe von z. Zt. ca. einmalig 250 Euro pro Jugendlichen durch die Hansestadt Lübeck zu tragen. Diese entstehen ebenso, wenn sich eine bestehende Jugendabteilung personell vergrößert. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung der Jugendabteilungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer durch das Land Schleswig-Holstein zu 100 % gefördert.

Anlagen:

Anlage 1 – Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 2 – Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Senator Ludger Hinsen